

Deutscher Bundestag  
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache  
**19(14)0077(26)**  
gel. VB zur öAnh am 15.5.2019 -  
Psychotherapeutenausbildung  
14.5.2019



**Stellungnahme der hauptamtlichen unparteiischen  
Mitglieder des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA)  
vom 10.05.2019**

**zur öffentlichen Anhörung**

**zum Gesetzentwurf der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes zur Reform der  
Psychotherapeutenausbildung**

(BT-Drs. 19/9770)

## **I. Allgemeines**

Die hauptamtlichen unparteiischen Mitglieder des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) nehmen entsprechend der Betroffenheit des G-BA zu dem zugrundeliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung im nachfolgenden Umfang Stellung.

Zu weiteren Aspekten wird aufgrund einer allenfalls mittelbaren Betroffenheit des G-BA auf eine Stellungnahme verzichtet.

## **II. Einzelbemerkungen**

### **Zu Artikel 2 „Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“**

Zu Nummer 5:

#### **§ 92 SGB V Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses**

Buchstabe a): In Satz 1 wird vor dem Punkt am Ende ein Semikolon und werden die Wörter „der Gemeinsame Bundesausschuss kann dabei Regelungen treffen, die diagnoseorientiert und leitliniengerecht den Behandlungsbedarf konkretisieren“ eingefügt.

Buchstabe b): Folgender Satz wird angefügt:

„Der Gemeinsame Bundesausschuss beschließt bis spätestens zum 31. Juli 2020 in einer Ergänzung der Richtlinie nach Satz 1 Regelungen für eine berufsgruppenübergreifende, koordinierte und strukturierte Versorgung sowie zur weiteren Förderung der Gruppentherapie und der weiteren Vereinfachung des Gutachterverfahrens.“

#### **Bewertung:**

Zu Buchstabe a):

Die hauptamtlichen Unparteiischen Mitglieder des G-BA begrüßen grundsätzlich den Gesetzesvorschlag zu einer berufsgruppenübergreifenden, koordinierten und strukturierten Versorgung im Sinne einer zukunftsgerichteten Versorgung psychisch kranker Menschen. Allerdings wird durch die Vorgabe des Gesetzesvorschlags (insbesondere in der Gesetzesbegründung), die entsprechenden Regelungen in der Psychotherapie-Richtlinie vorzunehmen, der einzubeziehende Versorgungsbereich (auf die sogenannte Richtlinien-Psychotherapie) unangemessen eingeschränkt. Dies ist aus Sicht einer Sicherung und Verbesserung der Versorgungsqualität aller psychisch kranken Menschen, deren Hilfebedarf eher zunimmt, nicht sachgerecht. Notwendig ist nicht nur die Koordinierung der psychotherapeutischen Versorgung, sondern vor allem die Koordinierung insbesondere für schwer kranke und einer komplexen psychiatrisch-psychotherapeutischen Versorgung bedürftige Patientinnen und Patienten. Deshalb darf diese Einschränkung auf die Behandlung mit Richtlinien-Psychotherapie nicht erfolgen. Notwendig sind Regelungen für eine umfassende berufsgruppenübergreifende, koordinierte und strukturierte Versorgung, für die eine neue Richtlinie des G-BA zu schaffen ist.

Zu Buchstabe b)

Die Umsetzungsfrist bis zum 31. Juli 2020 ist nicht sachgerecht und sollte um ein Jahr bis zum 31. Juli 2021 verlängert werden. Hintergrund ist, dass derzeit noch keine validen Daten zur Umsetzung der mit der Novellierung der Psychotherapie-Richtlinie verbundenen Einführung der Akutsprechstunden und der Maßnahmen zur Beförderung der Gruppentherapie vorliegen. Des Weiteren ist ein großes Innovationsfonds-Projekt zur Optimierung der Behandlung von Menschen mit manifesten psychischen Erkrankungen noch in der Umsetzungsphase, sinnvoll ist es deshalb, hier zunächst noch das Vorliegen belastbarer Daten abzuwarten. Deshalb ist die Verlängerung der Umsetzungsfrist um ein Jahr zielführend.

Änderungsvorschlag:

§ 92 Absatz 6a Satz 4 (neu) SGB V wird wie folgt geändert:

„Der Gemeinsame Bundesausschuss beschließt bis spätestens zum 31. Juli ~~2020~~ 2021 in einer ~~Ergänzung der~~ neuen Richtlinie ~~nach Satz 4~~ Regelungen für eine berufsgruppenübergreifende, koordinierte und strukturierte Versorgung sowie zur weiteren Förderung der Gruppentherapie und der weiteren Vereinfachung des Gutachterverfahrens“.



Prof. Josef Hecken  
(Unparteiischer Vorsitzender)



Dr. Monika Lelgemann  
(Unparteiisches Mitglied)



Prof. Dr. Elisabeth Pott  
(Unparteiisches Mitglied)